

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 01

59602 Rüthen, 10.02.2020

26. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 30.01.2020 Widmung von Gemeindestraßen gem. § 6 des Straßen und Wegegesetzes des Landes NRW	01
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 27.01.2020 Neuvergabe der Gaskonzession gem. § 46 Abs. 5 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz	10
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 04.02.2020 Ergänzende Begründung zur Wahlbezirkseinteilung der Stadt Rüthen für die Kommunalwahl am 13. September 2020	12
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 04.02.2020 Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	13
05	Zwangsversteigerung	14

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Straßenrechtliche Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung Rüthen vom 29.01.2020 werden hiermit gemäß § 6 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWGNW) vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) n. F. folgende Straßen uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als gemeindliche Anliegerstraßen gewidmet:

1. Paul-Gerhardt-Straße
2. Maximilian-Kolbe-Straße
3. Radowitzstraße
4. Schorlemerstraße
5. Hennebölestraße
6. Bufestraße
7. Schultzstraße
8. Nördl. neu mit Wendehammer angelegtes Teilstück „Im Boden“
9. Zur Schneidemühle, Ortschaft Oestereiden
10. Vorm Grafenholz, Ortschaft Oestereiden

Folgende gemeindliche Straßen werden uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Haarstraße, östl. Teilstück zwischen Breitenbuscher Weg und Kreisverkehrsanlage Lippstädter Straße
2. Hankerfeld
3. Zuwegung von der Mittleren Straße zum Pfarrheim sowie zur Nikolauskirche
4. Johannes-Schulte-Allee, beginnend Höhe Lange Straße bis Zuwegung Fa. MeisterWerke, Ortschaft Meiste
5. Dusterweg, Teilstück Höhe Sportplatz bis einschl. östl. Wendehammer, Ortschaft Oestereiden

Folgende Wege werden als Gemeindestraßen mit Beschränkung auf Fußgänger dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Weg zwischen der Paul-Gerhardt-Straße und der Maximilian-Kolbe-Straße
2. Teilstück zwischen Radowitzstraße und Hohlweg
3. Östl. der Radowitzstraße zwischen Haarstraße und Hohlweg gelegener Fussweg
4. Nördl. der Schorlemer-, Henneböle-, Bufestraße zwischen Breitenbuscher Weg und Wendehammer Im Boden gelegener Fussweg
5. Weg zwischen der Straße „Zur Schneidemühle“ und „Ringer Straße“ in der Ortschaft Oestereiden

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Arnsberg eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Rüthen, 30.01.2020

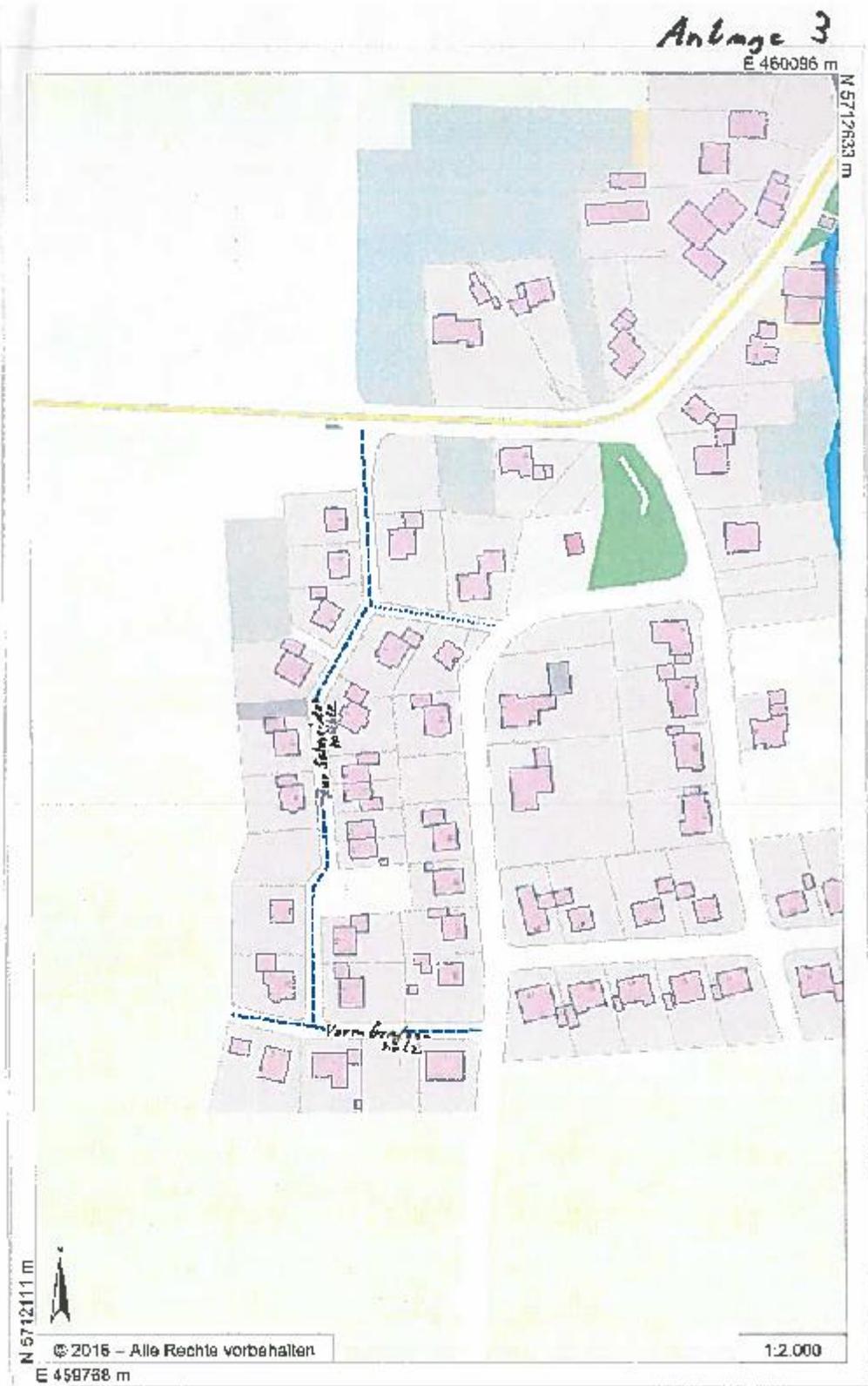
Stadt Rüthen als Träger der Straßenbaulast

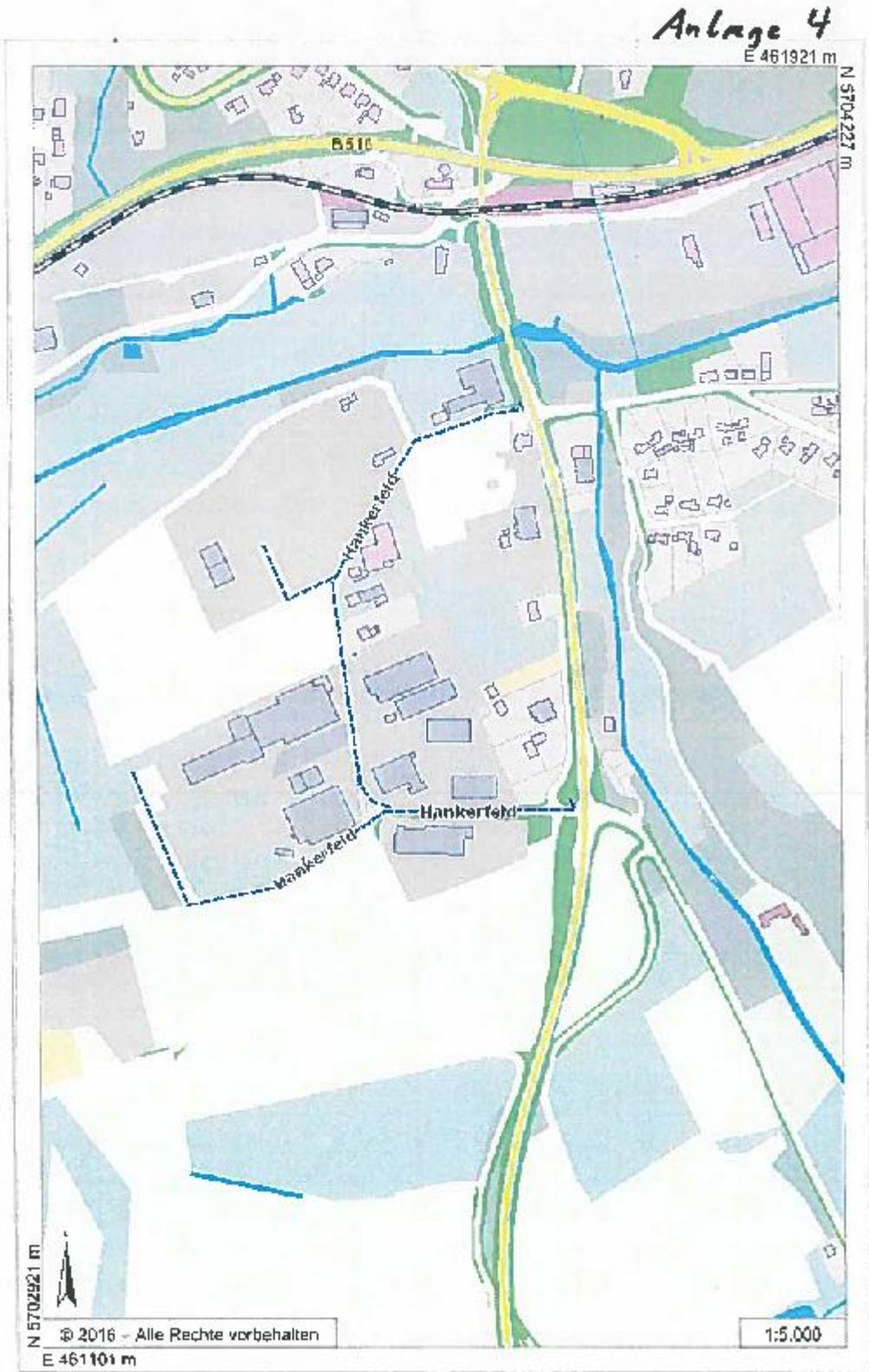
gez.

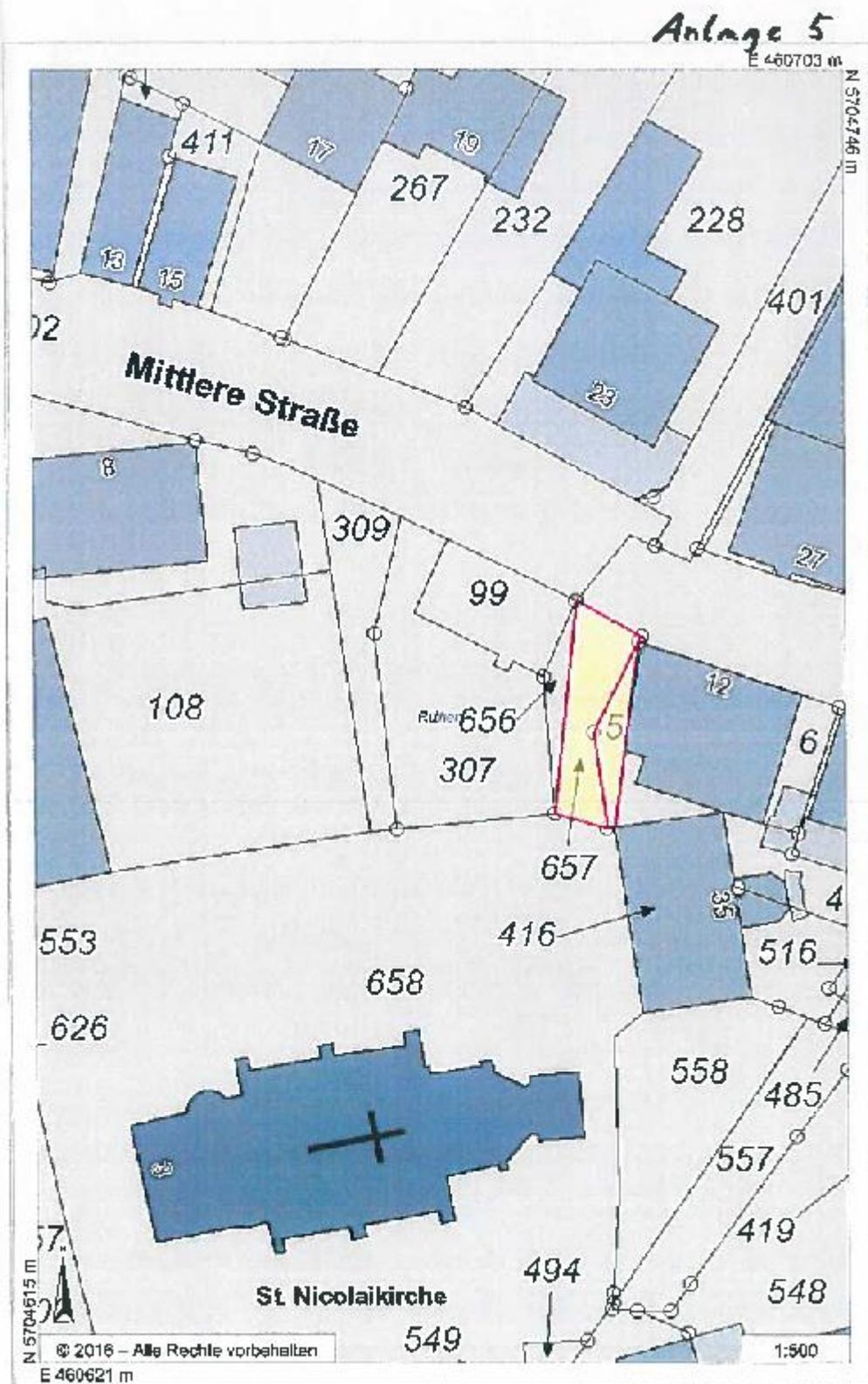
- Weiken -
Bürgermeister

Anlagen

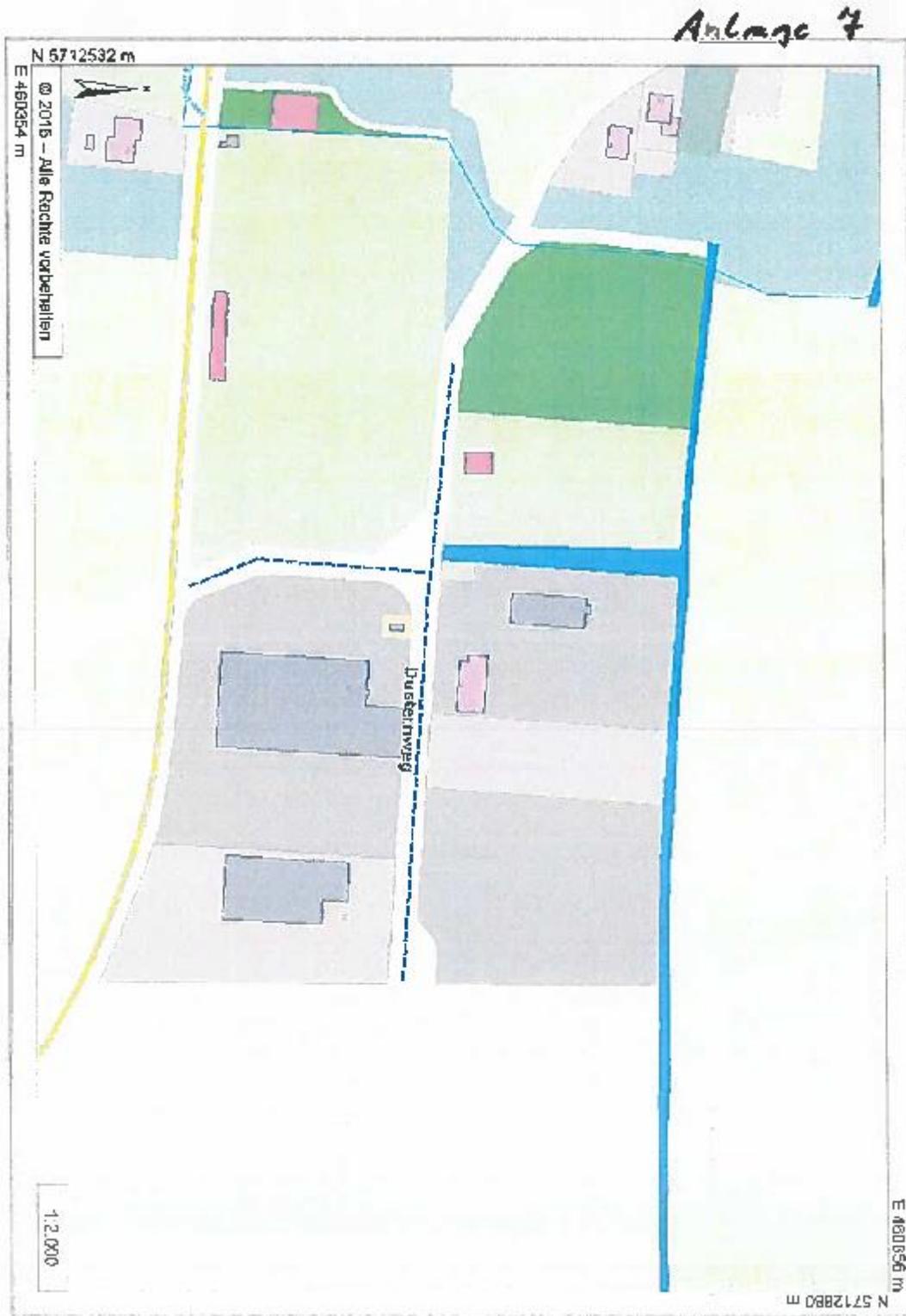












Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Bekanntmachung der Stadt Rüthen nach § 46 Abs. 5 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Neuvergabe der Gaskonzession

Die Stadtvertretung der Stadt Rüthen hat in ihrer Sitzung am 09.10.2019 beschlossen, mit der innogy Netze Deutschland GmbH einen Gaskonzessionsvertrag zu schließen. Der Gaskonzessionsvertrag beginnt am 01.04.2020 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Das Auslaufen des bisherigen Gaskonzessionsvertrages gab die Stadt Rüthen am 14.03.2018 im Bundesanzeiger bekannt. Daraufhin bekundeten drei Unternehmen ihr Interesse am neuen Gaskonzessionsvertrag. Die Stadt Rüthen forderte anschließend die drei Unternehmen als Bieter zur Abgabe eines indikativen Angebotes auf. Dazu übersandte sie den Bietern ausführliche Wettbewerbsunterlagen mit Anlagen. Die in den Wettbewerbsunterlagen genannten Wertungskriterien waren transparent und diskriminierungsfrei. Sie berücksichtigten die in § 1 EnWG genannten Ziele einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Innerhalb der Frist für indikative Angebote reichten zwei Bieter ihre Angebote ein. Mit den beiden Bietern führte die Stadt Rüthen jeweils ein Verhandlungsgespräch und forderte sie anschließend zur Abgabe letztverbindlicher Angebote auf. Die beiden letztverbindlichen Angebote wertete die Stadt Rüthen nach den bekanntgegebenen Auswahlkriterien mit ihren Gewichtungen sowie der bekanntgegebenen Bewertungsmethode.

Das letztverbindliche Angebot der innogy Netze Deutschland GmbH erfüllt die Ziele des § 1 EnWG in vollem Maße und erreichte deutlich mehr Punkte im Rahmen der Angebotswertung als das Angebot des zweiten Bieters. Im Einzelnen:

- Sicherheit des Netzbetriebes: Die innogy Netze Deutschland GmbH legte ein überzeugendes Konzept zur Netzbewirtschaftung und wirksamen Störungsbeseitigung vor. Ein zukunftsorientierter Netzausbau ist sichergestellt.
- Effizienter Netzbetrieb vor Ort: Die innogy Netze Deutschland GmbH sieht viele Maßnahmen und Standards zur permanenten Verbesserung des Netzbetriebs vor Ort vor.
- Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb vor Ort: Durch Kundenbüros und die umfangreichen Serviceangebote ist ein verbraucherfreundlicher Netzbetrieb durch die innogy Netze Deutschland GmbH gewährleistet.
- Umweltverträglicher Netzbetrieb vor Ort: Für den Netzbetrieb kommen umweltschonende Verfahren und Materialien zum Einsatz. Die innogy Netze Deutschland GmbH wird außerdem auch Elektrofahrzeuge einsetzen.
- Preisgünstiger Netzbetrieb vor Ort: Durch günstige Netznutzungsentgelte sowie niedrige Netzanschlussbeiträge mit Baukostenzuschuss gewährleistet die innogy Netze Deutschland GmbH einen preisgünstigen Netzbetrieb vor Ort.

- Netz- bzw. vertragsbezogene Kriterien: Die innogy Netze Deutschland GmbH reichte einen kommunalfreundlichen Gaskonzessionsvertrag ein, der eine gute Abwicklung von Baumaßnahmen sichert. An vielen Regelungen des Gaskonzessionsvertrags ergänzte die innogy Netze Deutschland GmbH für die Stadt Rüthen vorteilhafte Regelungen.

Rüthen, den 27.01.2020

gez.
Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Ergänzende Begründung zur Wahlbezirkseinteilung der Stadt Rüthen für die Kommunalwahl am 13. September 2020

Der Wahlausschluss der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 21. November 2019 die Einteilung des Stadtgebiets Rüthen in Wahlbezirke für die am 13. September 2020 stattfindende Kommunalwahl beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Rüthen am 06.12.2019.

Durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land NRW vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) wurden unter anderem geänderte Parameter für die Wahlbezirkseinteilung festgelegt. Das Urteil enthält umfangreiche Ausführungen zur Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG). Wenn jedoch ausreichend Gründe für eine Abweichung vom Durchschnittswert vorliegen wie z.B. die „möglichste Wahrung räumlicher Zusammenhänge“, sieht in diesen Fällen der Verfassungsgerichtshof eine Überschreitung der Abweichungsobergrenze als gerechtfertigt an. Schließlich ist die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern und somit die politische Willensbildung wichtig, was aber nur bei großflächigen Gebietskörperschaften wie das Gemeindegebiet Rüthen zum Tragen kommen kann. Zudem soll im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden.

Im Stadtgebiet Rüthen weicht lediglich der Wahlbezirk 11 „Kneblinghausen und Meiste“ von den Abweichungsobergrenzen ab. Daher hat der Wahlausschluss in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende Begründung ergänzend zum Beschluss über die Einteilung des Wahlgebietes am 21.11.2019 beschlossen:

Bezogen auf die Zusammengehörigkeit von Meiste und Kneblinghausen gibt es eine Reihe von Gründen, die für den Zusammenschluss dieser beiden Ortschaften zu einem Wahlbezirk sprechen. So bilden beide Ortschaften schon seit Jahrhunderten eine gemeinsame Pfarrgemeinde St. Ursula, die früher zur Pfarrei Altenrüthen gehörte und ab 1828 das Kirchspiel Meiste (heute Meiste) gründete.

In der Ortschaft Meiste befindet sich der Kindergarten, der ebenso von den Kindern aus Kneblinghausen besucht wird. In Zukunft sollen die Löschruppen der Feuerwehr beider Ortschaften zusammengeschlossen werden und die Aufgaben vom neuen Standort aus am Ortsrand von Meiste wahrnehmen.

Als weitere Begründung ist zu nennen, dass beide Ortschaften jeweils gemeinsame Mandatsbewerber für die Kommunalwahlen aufstellen.

Rüthen, 04.02.2020

gez.
Betten
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) gibt der Bürgermeister gegenüber der Landrätin des Kreises Soest und die übrigen Mitglieder der Gremien der Stadt Rüthen gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Rüthen schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte des Bürgermeisters und der übrigen Mandatsträger stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus, 59602 Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 26, erfolgen.

Rüthen, den 04.02.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Betten
(Beigeordneter)

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.